



SCHÜTZEN UND BEGLEITEN

Initiative zum Schutz vor Gewalt
und Missbrauch

Inklusive Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen im Bund Freier evangelischer Gemeinden

IMPRESSUM

Bund Freier evangelischer Gemeinden
Junge Generation
Postfach 4005 | 58426 Witten
Tel. 02302 937-24
Fax 02302 937-99
E-Mail: jugend@bund.feg.de
Internet: jugend.feg.de | kinder.feg.de

Verantwortlich für den Inhalt: Andreas Schlüter
Druck: FLYERALARM GmbH
Satz & Gestaltung: Yellow Tree – Digital. Branding.
Redaktion und Überarbeitung: Lara Scholz und Manuel Huser
Fotos: fotolia.com/economica20

4. Auflage, überarbeitet im November 2018

INHALT I

Vorwort	5
1 Grundsätzliches	6
2 Bund FeG als Kooperationspartner der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“	6
2.1 Was ist ein Schutzkonzept?	7
3 Begriffsklärung	7
3.1 Was ist sexueller Missbrauch?	7
3.2 Strafrechtliche Schutzvorschriften	7
3.3 Kindeswohlgefährdung	7
3.4 Wer sind die Täter und Täterinnen?	8
3.5 Orte sexuellen Missbrauchs	8
3.6 Wer ist betroffen?	8
3.7 Besonders gefährdete Mädchen und Jungen	8
3.8 Gibt es Merkmale, die auf sexuelle Gewalt hindeuten?	8
3.9 Sprachlosigkeit von Betroffenen	9
3.10 Formen sexuellen Missbrauchs	9
3.11 Machtmissbrauch	9
3.12 Anmerkungen	10
4 Aufbau eines Schutzkonzeptes und Hilfsstrukturen in der Gemeinde	10
4.1 Zehn Punkte für ein Schutzkonzept/Hilfsstrukturen in Gemeinden	10
4.2 Die Vertrauensperson	11
5 Mögliche Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen	11
5.1 Empfehlung der Anlaufstelle Schutzraum in Zusammenarbeit mit dem Bereich Junge Generation im Bund FeG	11
5.1.1 Situation: Ein/e vermeintliches Opfer von sexuellem Missbrauch teilt sich einer/einem Mitarbeitenden mit:	11
5.1.2 Situation: Eine Person (z.B. ein/e Mitarbeitende/er) hat ein „komisches“ Gefühl, einen Verdacht. Schritte zur Orientierung:	12
5.1.3 Umgang mit vermeintlichem Täter	12
5.1.4 Notwendige Schritte in der Gemeindeleitung bei Bekanntwerden eines potentiellen Missbrauchsfall in der Gemeinde	12
5.2 Empfehlung von „Kein Raum für Missbrauch“	13
5.2.1 Hinsehen bzw. Hinhören	13
5.2.2 Sachverhalt melden	13
5.2.3 Nächste Schritte der Leitung bzw. der Fachkraft/Vertrauensperson	13
5.3 Strafanzeige	13
5.3.1 Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch?	13
5.3.2 Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“	14
5.3.3 Folgende Situationen rechtfertigen es ausnahmsweise (vorübergehend), die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Geschehnisse zu informieren:	14
5.4 Kinderpornografische Darstellungen (Missbrauchsabbildungen)	14
6 Verhaltenskodex	14
6.1 Sinn des Verhaltenskodex und Umgang damit	14
6.2 Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt	15
6.3 Verhaltensregeln	18
7 Die Einführung des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche	19
7.1 Grundsätzliches	19
7.2 Vereinbarung schließen	19
7.3 Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen	19
7.3.1 Beantragung – wer und wie?	19
7.3.2 Vorlage und Dokumentation	19

INHALT II

8 Fallbeispiele	20
<hr/>	
9 Literatur und Medien	21
9.1 Literatur	21
9.2 Hilfreiche Links	21
9.3 Weitere Informationen und Ansprechpersonen	21
9.4 Hilfen für Menschen, die selbst Angst haben, zu Tätern zu werden und sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen	21
9.5 Ansprechpartner im Bund Freier evangelischer Gemeinden	21
<hr/>	
10 Anlagen	22
Anlage 1 Mustervereinbarung der Arbeitsgemeinschaft evang. Jugend (aej)	23
Anlage 2 Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz	25
Anlage 3 Muster: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	26
Anlage 4 Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	27
Anlage 5 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72a SGB VIII	28
Anlage 6 Selbstverpflichtungserklärung	29
Anlage 7 Gesetzestexte	30
Anlage 8 Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt	34

VORWORT

Seit 2010 gibt es im Bund Freier evangelischer Gemeinden die Initiative gegen Missbrauch und Gewalt. Mitarbeitende der Jungen Generation in unserem Bund sind in Gemeinden, Kreisen und auf Bundesebene unterwegs, schulen und helfen Gemeinden dabei, ein Präventionskonzept vor Ort einzurichten. Vieles ist bereits geschehen. In der Region West des Bundes FeG ist die Anlaufstelle „Schutzraum“ entstanden, in vielen Gemeinden gibt es eine Ansprechperson für dieses Thema und etliche Gemeinden haben mittlerweile Vereinbarungen mit den staatlichen Jugendämtern geschlossen. Das ist alles sehr gut. Leider müssen wir uns aber nicht nur mit dem Thema Prävention beschäftigen, sondern auch Gemeinden beraten, in denen es in den letzten Jahren zu Missbrauchsfällen gekommen ist.

Opfern werden Ansprechpersonen angeboten, Gemeindeleitungen beraten, juristischer Beistand vermittelt.

Es ist besonders schmerzhaft, wenn schutzlose oder von einer Autoritätsperson abhängige Menschen Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren. Wir dürfen die Augen nicht davor verschließen, dass dies geschieht. Auch wenn es uns erschüttert. Jeder einzelne Fall verlangt dringend nach Maßnahmen, um zu verhindern, dass so etwas noch einmal vorkommt. Die aktuellen Diskussionen und Entwicklungen um Missbrauchsfälle geben dieser Notwendigkeit zusätzlichen Nachdruck.

Mit dieser Initiative führen wir Maßnahmen ein und stoßen Denkprozesse an, bzw. halten sie wach. Mitarbeitende des

Bundes oder solche, die bei Bundesfreizeiten und ähnlichen Maßnahmen Verantwortung übernehmen, sollen sich der sensiblen Thematik stellen und den Verhaltenskodex anwenden. Wir empfehlen auch den Gemeinden dringend, dieses Muster zu gebrauchen.

Damit schützen wir diejenigen, die an unseren Freizeiten und Veranstaltungen teilnehmen. Wir schützen jedoch auch die Mitarbeitenden.

Wir leben von dem beherzten und liebevollen Engagement von diesen vielen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Wir dürfen kein Klima entwickeln, das zunächst einmal verdächtig und einander skeptisch betrachten lässt. Aber gerade weil wir ein großes Vertrauen in die Integrität der Mitarbeitenden haben, ist die Anwendung der Maßnahmen und das Unterschreiben des Verhaltenskodex eine Voraussetzung, die wir erwarten können.

Ein Dank an den Arbeitsbereich Junge Generation des Bundes FeG, der hervorragende Vorarbeit geleistet hat und die Sensibilisierung weiter vorantreiben wird. Es betrifft uns jedoch alle.

Bundesleitung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden | November 2018



1 GRUNDSÄTZLICHES

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde, von Gott bedingungslos geliebt und angenommen ist. Diese Ebenbildlichkeit gilt von Geburt an und muss nicht durch bestimmte Leistungen erarbeitet werden. Vielleicht liegen die Kinder Jesus gerade deswegen so sehr am Herzen, weil an ihnen deutlich wird, wie wenig man dazu beitragen muss, um ein Teil des Reiches Gottes zu sein. „Wer solch ein Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Matthäus 18, 5), sagt Jesus zu seinen Jüngern. Dieses Herzensanliegen Jesu haben wir uns in unseren Gemeinden zu unserem eigenen gemacht und so genießt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Freien evangelischen Gemeinden seit jeher einen hohen Stellenwert.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben.

Die Mitarbeitenden in diesem Bereich zeichnet zumeist eine hohe Kreativität, ein liebevolles Handeln und ein hohes Bewusstsein von Verantwortung und Verbindlichkeit aus.

Angesichts von immer mehr Berichten über Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft erscheint die christliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden vielen immer noch automatisch als ein Ort der Sicherheit. Man lebt Beziehungen, man kennt sich, daher scheint Missbrauch und Gewalt keine Gefahr darzustellen.

Dabei bietet gerade diese Lebensform ein hohes Potential für Gewalt und Missbrauch. Zitat:

„Gemeinde lebt von Beziehungen. Wir sind auf ständige Kommunikation angewiesen. Leben in Beziehungen braucht sowohl Nähe und Vertrautheit, zugleich aber auch Distanz und Respekt. Je intensiver, näher und vertrauter eine Beziehung, desto größer die Gefahr des Missbrauchs, zum Beispiel durch den Versuch, den Anderen zu manipulieren.“¹

Damit Gemeinden zu Orten werden können, an denen Kinder und Jugendliche tatsächlich ihre eigene Persönlichkeit, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst entwickeln und leben können, bedarf es einen sicheren Rahmen und vertrauensvolle Beziehungen.

Viele Gemeinden haben mittlerweile eigene Präventionskonzepte und Ansprechpersonen für dieses Thema. Das ist gut und hier hat sich in den letzten Jahren viel getan.

Auf Freizeiten und Veranstaltungen im Bereich der Jungen Generation im Bund FeG wird das Thema behandelt, Mitarbeitende müssen die Selbstverpflichtungen unterschreiben und da, wo es gesetzlich notwendig ist, wird die Einsicht in das polizeiliche Führungszeugnis verlangt.

Doch noch immer höre ich in Gemeinden den Spruch: „Wir brauchen keine Schulungen zu dem Thema, Missbrauch ist bei

uns kein Thema.“ Das Tragische an der Sache: Gemeinden, in denen Prävention und das Thema „Kindeswohl“ kein Thema sind, sind besonders gefährdete Orte, denn Täter haben hier nichts zu befürchten. Opfer hingegen werden nicht sprachfähig, bzw. besitzen von vornherein keine Glaubwürdigkeit.

Aus diesem Grund dürfen wir nicht nachlassen und möchten mit der Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch ein Bewusstsein für die Problematik schaffen und das Thema „zur Sprache“ bringen.

Sicherheit benötigt transparente Regeln im Umgang miteinander, die Mitarbeitenden bekannt sind und umgesetzt werden. Daher ermutigen wir Euch, Euch mit dem Thema zu beschäftigen und den Mitarbeitenden-kodex zum Standard in Eurer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu machen.

—
Andreas Schlüter | November 2018

2 BUND FEG ALS KOOPERATIONSPARTNER DER INITIATIVE „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Als Mitgliedsorganisation der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) und damit Mitglied im Deutschen Bundesjugendring (DBJR), ebenso durch die Mitgliedschaft in der Diakonie Deutschland (evangelischer Bundesverband Diakonie) ist der Bund FeG seit dem Frühjahr 2016 Kooperationspartner der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung.

Der Bund FeG und seine Mitgliedsgemeinden vor Ort als freier Träger der Jugendhilfe verpflichten sich damit, Schutzkonzepte in Bezug auf sexuelle Gewalt zu erarbeiten und umzusetzen.²

Auf der anderen Seite besitzt der Bund FeG und seine Gemeinden die Erlaubnis, die Materialien inkl. Gütesiegel (weißes X auf blauem Grund) zu verwenden. Allerdings nur dann, wenn tatsächlich ein Schutzkonzept in Bund und Gemeinden umgesetzt wird.

Ein Schutzkonzept beinhaltet mehr, als reine Präventionsmaßnahmen und die Einführung eines Verhaltenskodex. Prävention und Intervention gehören zusammen. Es geht nicht nur um Schulungen und Aufklärung, sondern auch um den Aufbau einer Hilfsstruktur, also um den Aufbau eines sinnvollen Beschwerde- und Interventionsmanagements.

¹ (aus: MitGedacht 1/2003 zum Thema „Gewalt“)

² Ein Download des Dokumentes findet sich unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner/#DeutscherBundesjugendringDBJR>

2.1 WAS IST EIN SCHUTZKONZEPT?

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor sexuellem Missbrauch schützen zu können, muss man wissen, wie. Jede und jeder Einzelne in der Gesellschaft soll sich mit dem Thema auseinandersetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für Mädchen und Jungen zu schaffen. Gerade Einrichtungen oder Organisationen, also auch Freie evangelische Gemeinden, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, müssen wissen, wie wirksamer Kinderschutz umgesetzt werden kann.

Ein Schutzkonzept sollte folgende Fragen beantworten können:

- Welche Strategien setzen Täter und Täterinnen ein, um sexuelle Gewalt zu planen und zu verüben?
- Welche Gegebenheiten könnte ein Täter oder eine Täterin in unserer Einrichtung bzw. in unserer Organisation ausnutzen?
- An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?
- Wie sieht ein Umgang mit Mädchen und Jungen aus, der ihre individuellen Grenzen achtet?
- Und wie kann ich mich selbst vor falschem Verdacht schützen?

Ziel eines Schutzkonzeptes:

- Freie evangelische Gemeinden sollten Orte sein, wo Mädchen und Jungen kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird.
- Ein Schutzkonzept gibt Missbrauch keinen Raum.

Wie ein Schutzkonzept konkret aussehen kann, wird in Kapitel 4 ausführlich beschrieben.

3 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND ELEMENTE SEXUELLER GEWALT

3.1 WAS IST SEXUELLER MISSBRAUCH?³

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Wichtig: Es liegt auch dann Missbrauch vor, wenn der Wille des Kindes der sexuellen Handlung nicht entgegensteht, weil Kinder immer unterlegen sind und deshalb niemals zustimmen

können. Mit diesen Ergänzungen wird deutlich, dass es auf die Haltung eines Kindes nicht ankommt. Dies ist eine wichtige Klarstellung, weil eine bekannte Argumentation von Täterinnen und Tätern lautet, dass das Kind selbst es wollte.

3.2 STRAFRECHTLICHE SCHUTZVORSCHRIFTEN⁴

Das Strafgesetzbuch schützt Kinder unter 14 Jahren vor sexuellem Missbrauch durch § 176 StGB, der ausdrücklich auch die Handlungen, die Kinder an einem Täter oder einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen, als sexuellen Missbrauch benennt. Eine weitere wichtige Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornografie.

Nicht nur Kinder, sondern auch so genannte Schutzbefohlene werden vor sexuellem Missbrauch geschützt (§ 174 StGB): Das bedeutet, dass Minderjährige unter 16 Jahren vor sexuellen Handlungen geschützt sind, wenn er oder sie der handelnden Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurde. Wird dieses Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnis für die sexuellen Handlungen ausgenutzt, dann sind sogar Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr geschützt. Auch Söhne und Töchter sind bis zu ihrem 18. Geburtstag nach dieser Vorschrift vor sexuellen Handlungen durch ihre Eltern geschützt. Ab 18 Jahren gilt die Tat nicht mehr als sexueller Missbrauch, bleibt aber als Beischlaf unter Verwandten (§ 173 StGB) bzw. bei Vorliegen von Gewalt oder Zwang als sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung (§ 177 StGB) strafbar. Eine weitere Vorschrift regelt den Schutz von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch (§ 182 StGB): Wenn zwar keine der genannten Abhängigkeiten besteht, aber eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird, gilt das als sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

3.3 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sexuelle Gewalt gehört in das Themenfeld der Kindeswohlgefährdung. Andere Felder, die hier nicht ausgiebig behandelt werden, sind

- Vernachlässigung (z.B. mangelnde oder vernachlässigte Kleidung, Ernährung oder medizinische Versorgung)
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt (z.B. Demütigungen, aktive und passive Beschämung, Erniedrigung, Zurückweisung)
- geistliche Gewalt und Machtmissbrauch (z.B. Gewissensdruck aufbauen, manipulieren)

Auch wenn in diesem Heft auf diese Themen nicht im Speziellen eingegangen wird, gelten für die Intervention die gleichen Regeln, die hier für die sexuelle Gewalt beschrieben werden.

³ Zitiert aus kein-raum-fuer-missbrauch.de

⁴ Zitiert aus kein-raum-fuer-missbrauch.de

3.4 WER SIND DIE TÄTER UND TÄTERINNEN?

Verschiedene Studien bestätigen, dass ca. 80-90% der Täter Männer sind, 10-20% sind Frauen. Täter sind nicht die Komischen oder „Andersartigen“. Sie stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich nicht von nicht missbrauchenden Männern und Frauen. In den seltensten Fällen sind die Täter die Unbekannten, vor denen Kinder gewarnt werden (über 90% der Täter kennen ihre Opfer gut).

Die Täter sind den Betroffenen in einer wesentlichen Beziehung überlegen. Zum Beispiel:

- in der Familienposition (Vater-Kind, Mutter-Kind, Tante-Neffe, usw.)
- in der beruflichen Position (Chef-Untergebene, Angestellte-Auszubildende)
- im Alter und/oder in der körperlich-sexuellen Entwicklung
- in der emotionalen Abhängigkeit (Leitende-Kinder, Seelsorger-Hilfesuchende)
- in der geistigen Kapazität (Pfleger/Pflegerin-Mensch mit geistiger Behinderung)
- in körperlicher Kraft oder der Bereitschaft zur Aggression
- im Wissen
- im Sozialprestige oder in anderen Bereichen

Solche Täter-Opfer-Beziehungen bestehen oft zwischen Leitenden bzw. Mitarbeitenden und Teilnehmenden (Jugendliche oder Kinder).

Gerade in der Arbeit mit Teenagern und Jugendlichen (in seltenen Fällen auch in der Arbeit mit Kindern) muss wahrgenommen werden, dass Kinder und Jugendliche selbst Täter sein können (fast ein Drittel der Übergriffe geschieht durch jugendliche Täter).

Aus diesem Grund ist es unausweichlich, transparente und klare Regeln zum Thema Nähe und Distanz in den Gruppen festzulegen.

Es gibt sehr unterschiedliche Gründe für das Handeln von Tätern. In vielen Fällen ist es der Wunsch, Macht auszuüben, bei einigen besteht eine pädophile Ausrichtung ihrer sexuellen Bedürfnisse (sexuelle Fixierung auf Kinder). Festzuhalten ist, dass Täter ihre sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse befriedigen, ohne auf die Grenzen des Gegenübers zu achten.

In manchen Fällen haben Täter selbst Gewalt oder übergriffiges Verhalten erfahren. Allerdings darf dies nicht als Entschuldigung oder Ausrede gelten, um Verantwortung abzuschieben. Täter und Täterinnen tragen immer die alleinige Verantwortung für ihr Verhalten.

3.5 ORTE SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Sexueller Missbrauch findet zu über 50% im häuslich familiären Umfeld statt, ca. 30 % innerhalb von Institutionen (Kirchen, Sportvereine u.a.), die übrigen Fälle (unter 20%) können diesen Bereichen nicht zugeordnet werden.

Da Freie evangelische Gemeinden oft familiär geprägt sind und eine Institution darstellen, decken sie fast 80% der Orte ab, in denen Missbrauch geschieht.

Man hat festgestellt, dass sowohl Institutionen mit einer be-

sonderen Laissez-faire geprägten Kultur anfällig für sexuelle Übergriffe sind, wie auch die, die von besonders autoritären Leitungsstrukturen geprägt sind.

Bei unklaren Verantwortungsstrukturen ist es schwer, ein klares Krisenmanagement zu etablieren, bei besonders autoritären Strukturen besteht die Gefahr, dass es keine Atmosphäre des Vertrauens gibt, in der über Grenzverletzungen gesprochen werden kann und so die Aufdeckung von Übergriffen verhindert wird.

3.6 WER IST BETROFFEN?

Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer aller Altersgruppen können Opfer sexuelle Gewalt werden.

3.7 BESONDERS GEFÄHRDETE MÄDCHEN UND JUNGEN

Grundsätzlich kann jede und jeder von sexueller Gewalt betroffen sein, einen 100%igen Schutz gibt es nicht. Täter und Täterinnen handeln nur sehr selten spontan. In den meisten Fällen wählen sie ihre Opfer gezielt aus.

Es gibt Kinder und Jugendliche, bei denen Täter es leichter haben, als bei anderen.

Dies sind Kinder und Jugendliche

- mit wenig sozialen und emotionalen Rückhalt in der Familie, die sich selbst überlassen sind und deren Bedürfnisse nach Liebe und Nähe nicht gestillt werden. Täter können hier an Bedürfnissen der Kinder andocken.
- aus autoritär und hierarchisch geführten Familien, in denen Erwachsene die „Bestimmer“ sind, denen ungefragt und widerspruchslos zu gehorchen ist. Dies führt bei den Opfern zu einem hohen Maß an Sprachlosigkeit und dem Gefühl der Unglaubwürdigkeit.
- die nicht gelernt haben, angemessen über Sexualität zu reden, evtl. Sexualität sogar als etwas Schlechtes ansehen. Bei diesen Opfern ist die Gefahr für Täter, entdeckt zu werden, gering.
- mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die auf Hilfestellung angewiesen sind.
- die durch ihr Verhalten in ihrer Gruppe besonders unglaubwürdig sind.

Diese Auflistung zeigt, dass ein wichtiger Teil der Prävention in der Erziehung und den Familien beginnt und bei den verantwortlichen Leitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht aufhört.

3.8 GIBT ES MERKMALE, DIE AUF SEXUELLE GEWALT HINDEUTEN?

Grundsätzlich ist es nicht einfach, für Laien (und das sind ehrenamtlich Mitarbeitende in den Gemeinden) eine zuverlässige Einschätzung abzugeben, bzw. stellt es eine Überforderung dar.

Ein sexueller Missbrauch kann sehr unterschiedliche Folgen haben. Diese hängen zum einen von der Intensität und der Dauer des Missbrauchs ab, der Abhängigkeit zum Täter, zum anderen

von den persönlichen Merkmalen und sozialen Beziehungen des betroffenen Mädchen oder Jungen. Jeder verarbeitet eine solche Tat unterschiedlich und zu unterschiedlichen Zeiten.

Selten weisen Verletzungen im Genital- oder Analbereich direkt auf sexuellen Missbrauch hin (zumal diese Verletzungen für Mitarbeitende in der gemeindlichen Jugendarbeit nicht zu erkennen sind).

Es gibt auch keine eindeutigen psychischen Hinweise, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten. Allerdings gibt es schon Symptome, die als Warnsignal wahrgenommen werden müssen. Zu diesen gehören Verhaltensveränderungen, wie

- Ängstlichkeit
- Aggressivität
- Leistungsabfall
- Rückzugstendenzen
- Konzentrationsschwäche
- Stimmungsschwankungen
- Ruhelosigkeit und Nervosität
- Vermeidungsverhalten
- sexualisiertem Verhalten
- starker Alkohol- oder Tablettenkonsum
- Fernbleiben von der Schule
- Flucht vor dem Zuhause
- Selbstverletzungen
- Essstörungen (Bulimie, Magersucht, aber auch starke Gewichtszunahme)

Auch psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchweh, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen sind möglich.

Alle diese Symptome können allerdings auch andere Ursachen haben als sexuellen Missbrauch. Daher ist mit vorschnellen Urteilen Vorsicht geboten.

Was allerdings klar ist, wenn bei Kindern und Jugendlichen oben genannte Auffälligkeiten beobachtet werden: Dieses Kind, der oder die Jugendliche hat Probleme und benötigt Hilfe.

3.9 SPRACHLOSIGKEIT VON BETROFFENEN

Betroffenen fällt es besonders schwer, über das Vorgefallene zu sprechen. Dies kann verschiedene Gründe haben:

- Konkrete Androhung von Konsequenzen („Wenn Du etwas erzählst, dann muss ich ins Gefängnis/werde ich nie mehr mit Dir spielen“) bis hin zu Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Die Betroffenen wollen den Tätern aufgrund von ambivalenten Gefühlen keine Unannehmlichkeiten bereiten.
- Schamgefühle und Schuldgefühle, die bei jedem Opfer von sexueller Gewalt zu beobachten sind.
- Fehlende Sprache oder fehlende Erfahrung, das Erlebte zu bezeichnen
- Die Gewalt wird nicht klar erkannt, weil sie getarnt ist (z.B. durch Kranken- oder Körperpflege, Therapie, durch Rituale oder Spiele).
- Die Betroffenen rechnen damit, dass ihnen aufgrund des Sozialprestige der Täter kein Glaube geschenkt wird.

- Das Geschehen muss zum Überleben aus dem Bewusstsein verdrängt werden.

(Diese Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

All diese Punkte können auch erklären, warum sich Betroffene manchmal erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat Hilfe holen oder damit an die Öffentlichkeit gehen. Ein „Warum hast Du es denn nicht früher gesagt“ – ist hier genauso unangemessen wie „Wenn du es jetzt erst sagst, kann es ja nicht so schlimm gewesen sein.“

3.10 FORMEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS

Wahrzunehmen ist, dass sexueller Missbrauch nicht erst dann geschehen ist, wenn es zu einer Vergewaltigung gekommen ist. Auch bei gesellschaftlich weniger geächtetem Verhalten liegt eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor. Dazu gehört das unangemessene Reden über Sex, ein sexuell interessiertes oder motiviertes Ansehen, unpassende Berührungen wie Küsse oder Umarmungen. Auch Bemerkungen über die Attraktivität einer Person können übergriffig sein.

Als Orientierung kann helfen, dass alles das als übergriffig gilt, was die andere Person auf ihre körperlichen Merkmale reduziert und nicht mehr als Gegenüber, sondern als Objekt betrachtet.

In der Gesellschaft eindeutiger als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anerkannt sind das Ansehen pornographischer Materials (wobei je nach Milieu und Alter dies gesellschaftlich manchmal schon als „normal“ bezeichnet wird), die körperliche Manipulation ohne Penetration, das Masturbieren im Beisein einer anderen Person, eines Kindes, der Zwang zur körperlichen Berührung und schließlich die Penetration, die genitale, anale oder orale Vergewaltigung.

Diese Aufzählung macht deutlich, warum es wichtig ist, dass in den Mitarbeitendenkreisen der Verhaltenskodex eingeführt wird und sich darüber verständigt wird, welche Regeln zu Nähe und Distanz in der jeweiligen Gruppe gelten.

3.11 MACHTMISSBRAUCH

Missbrauch gibt es nicht nur im sexuellen Bereich. Alle Bereiche, in denen jemand seine Überlegenheit zum eigenen Vorteil auf Kosten von Schutzbefohlenen ausspielt und damit seine eigenen Bedürfnisse nach Macht und Einfluss stillt, sind missbräuchlich.

An dieser Stelle ist gerade in Gemeinden auf die Form des geistlichen Missbrauchs hinzuweisen, bei dem Menschen, die geistliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten, keine Hilfe, sondern eine Schwächung erfahren. Unter geistlichen Missbrauch versteht man, wenn Menschen von Leitern in eine Abhängigkeit gezwungen werden und sie dazu gebracht werden, menschlichen Absichten zu folgen und nicht Gottes Absichten.

3.12 ANMERKUNGEN

Die Begriffsklärungen und das Reden über Formen sexueller Gewalt sind keine angenehmen Themen. Allerdings ist eine Beschäftigung mit diesen Themen für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und auch für Mitglieder der Gemeindeleitungen wichtig, um sprachfähig zu werden und dieses schwierige Thema nicht wie ein Tabu zu behandeln.

4 AUFBAU EINES SCHUTZKONZEPTE UND HILFSSTRUKTUREN IN DER GEMEINDE

Funktionierende Hilfsstrukturen in Gemeinden sind wichtig. Sie dienen der Prävention, helfen dabei, Risiken zu erkennen und sie zu minimieren. Vor allem sind sie für Kinder und Jugendliche, aber genauso auch für Mitarbeitende und Gäste wichtig, damit sie bei Verdachtsfällen wissen, an wen sie sich vertrauensvoll wenden können.

4.1 ZEHN PUNKTE FÜR EIN SCHUTZKONZEPT/HILFSSTRUKTUREN IN GEMEINDEN

1. Alle Mitarbeitenden (sowohl im Bereich der Jungen Generation, wie auch in allen anderen Bereichen, also Älteste, Diakone, etc.) unterschreiben den Verhaltenskodex zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt (Kapitel 5).
2. Dieser Verhaltenskodex ist in der Gemeinde bekannt und am besten an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Flur) ausgehängt.
3. In Mitarbeitendengesprächen und vor allem bei Gesprächen zur Einführung von neuen Mitarbeitenden wird der Schutz des Kindeswohles thematisiert und der Verhaltenskodex nicht nur unterschrieben, sondern auch durchgesprochen.
4. Alle Mitarbeitenden legen einer Vertrauensperson ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor (konkrete Hilfestellung zur Handhabung dieser Praxis siehe Kapitel 6).
5. Kinder und Jugendliche werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen informiert und wissen um die Hilfsstrukturen. Dies sollte in altersgemäßen Angeboten in den unterschiedlichen Gruppen geschehen.
6. Mitarbeitende werden durch Schulungsangebote zum Thema „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ fortgebildet und mit dem Thema konfrontiert.
7. Die Gemeinde verfügt über eine Vertrauensperson, die in der Gemeinde bekannt ist und an die sich Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und alle Besucher der Gemeinde in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.
8. Die Gemeindeleitung und die Vertrauensperson verfügt über einen Notfallplan, der das Vorgehen im Falle eines Verdachtes auf sexuellen Missbrauch regelt.
9. Die Gemeinde kennt Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, kennt Namen von „insoweit erfahrenen Fachkräften“, kennt die Ansprechperson im zuständigen Jugendamt und arbeitet mit ihnen zusammen.
10. Im Rahmen von Elternabenden wird über das Thema sexuelle Gewalt gesprochen und Hilfsangebote und Präventionsmaßnahmen vorgestellt.

4.2 DIE VERTRAUENSPERSON

Eine wichtige Rolle in einem Präventionskonzept kommt der Vertrauensperson zu. Sie fungiert als Ansprechperson für Betroffene von sexueller Gewalt, aber auch für Mitarbeitende oder Mitglieder, die Auffälligkeiten beobachten oder denen sich Betroffene offenbart haben. Sie muss in jedem einzelnen Fall entscheiden, wer informiert werden muss und wie die konkrete Hilfe aussehen kann.

Aus diesem Grund sollte die Vertrauensperson folgende Eigenschaften/Qualifikationen mitbringen, bzw. sich aneignen und Aufgaben übernehmen:

Die Vertrauensperson

- muss in der Gemeinde bekannt sein.
- soll gleichermaßen das Vertrauen der Mitglieder und Besucher der Gemeinde und der Leitungsebene genießen.
- soll selbst nicht Mitglied der Leitungsebene der Gemeinde sein, damit sie auch dann unbefangen handeln kann, wenn ein geäußerter Verdacht die Leitungsebene betrifft.
- soll sich mit dem Thema „Schutz des Kindeswohles“ und „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ gut auskennen.
- braucht selbst nicht eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ sein.
- muss eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kennen und bei Anfragen mit einer solchen Fachkraft Kontakt aufnehmen.
- muss Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfsangebote in der Region kennen.
- soll darauf achten, dass in der Gemeinde das Thema „Schutz vor Missbrauch und Gewalt“ regelmäßig geschult wird und der Verhaltenskodex besprochen wird und die gesetzlichen Vorschriften (Vorlage von Führungszeugnissen) beachtet werden.
- muss über ein eigenes Krisenmanagement verfügen.
- sollte eine Frau sein, da die meisten Opfer Frauen oder Mädchen sind (gut kann sein, dieser Person einen Mann zur Seite zu stellen).

5 MÖGLICHE HANDLUNGSABLÄUFE BEI VERDACHTSFÄLLEN

Wie können Mitarbeitende angemessen mit Situationen umgehen, in denen Kinder, Teenager oder Jugendliche offenbaren, grenzverletzendes Verhalten erlebt zu haben? Meistens ergeben sich in diesen Fällen mehr Fragen als Antworten: Welche Verantwortung und Verpflichtung besteht? Gibt es eine Mitteilungspflicht?

Mitarbeitende erleben diese Situation in den meisten Fällen als Überforderung. So unangenehm dieses auch klingen mag, sie ist normal und lässt sich auch nicht verhindern. Diese Hilfen werden nicht alle Fragen beantworten, denn jeder Fall ist anders und hat seinen eigenen individuellen Verlauf. Es geht im Folgenden um eine Orientierungshilfe, die das Ziel hat, Fehler zu vermeiden und dem Opfer angemessen und hilfreich zu begegnen.

5.1 EMPFEHLUNG VON DER ANLAUFSTELLE SCHUTZRAUM IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BEREICH JUNGE GENERATION IM BUND FEG

Wenn es zu einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch kommt, beginnt dies meistens mit einem „komischen“ Gefühl, manch einer spricht von dem sogenannten „Bauchgefühl“. Oft ist dieses Gefühl ein guter Anzeiger. Um zu klären, ob dieses Gefühl gerechtfertigt ist oder nicht, braucht es weitere Schritte.

Verdachtsfälle entstehen unterschiedlich. Manchmal machen Mädchen oder Jungen Andeutungen, manchmal beobachtet man konkret übergriffiges Verhalten durch andere Jugendliche oder Erwachsene, manchmal schildern Betroffene auch eindeutige Situationen oder Übergriffe.

In jedem Fall gilt: Hat man ein „komisches Gefühl“, dann sollte man ihm nachgehen.

Folgende Handlungsschritte sind bei einem Verdacht hilfreich:

5.1.1 SITUATION: EIN/E VERMEINTLICH BETROFFENE/R VON SEXUELLEM MISSBRAUCH TEILT SICH EINEM ODER EINER MITARBEITENDEN MIT:

- Ruhe bewahren.
- wenn sich eine Person offenbart, zuhören, Glauben schenken und ermutigen.
- eigene Gefühle klären (aufschreiben, was zu dem Verdacht geführt hat, was beobachtet wurde und was für Gefühle in einem selbst aufkommen).
- nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man nicht halten kann. Auf keinen Fall zusagen, dass Sie mit Niemanden über das Gehörte reden werden, denn dann können Sie keine Intervention ermöglichen, ohne Ihr Wort zu brechen.
- Mit wachsender Angst des vermeintlich Betroffenen rechnen, dabei die eigene Macht- und Hilflosigkeit aushalten.
- Signalisieren Sie Gesprächsbereitschaft, aber drängen Sie die Person nicht, Ihnen etwas zu offenbaren, denn Druck macht in den meisten Fällen ja auch der Täter, bzw. die Täterin.
- Aussagen und Situationen protokollieren (Dokumentation).
- Soweit benannt, die Vertrauensperson der Gemeinde sofort hinzuziehen, in Absprache mit ihr eine Anlaufstelle mit einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt einschalten.
- Grundsätzlich alle weiteren Schritte mit der geschädigten Person abstimmen.
- Beachten: Das weitere Vorgehen ist oft alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt und bedarf fachlicher Begleitung (Fachberatungsstelle)..
- Gegebenenfalls Eltern und Jugendamt kontaktieren (dies immer mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ entscheiden)..

- Keine Entscheidung über den Kopf der geschädigten Person (Kind, Jugendlicher) hinweg fällen (Gefahr der Retraumatisierung). Hier ist allerdings zu beachten, welche Entscheidungen dem Opfer zuzutrauen sind.
- Auf keinen Fall den Schädiger bzw. Kontaktperson des Schädigers informieren.
- Verbindliche Absprachen mit der geschädigten Person und der beratenden Person über das weitere Vorgehen nach Möglichkeit treffen.

5.1.2 SITUATION: EINE PERSON (Z.B. EIN/E MITARBEITENDE/ER) HAT EIN „KOMISCHES“ GEFÜHL, EINEN VERDACHT. SCHRITTE ZUR ORIENTIERUNG:

- Ruhig bleiben, Zeit nehmen und nichts überstürzen.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: Was ist wahrgenommen worden?
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann).
- Sich an die Vertrauensperson wenden und den Verdacht äußern: Was nehmen andere wahr?
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und festhalten.
- Die mitarbeitende Person und die Vertrauensperson nehmen Kontakt zur Gemeindeleitung auf.
- Vertrauensperson: Kontakt und Gespräche mit der mutmaßlich geschädigten Person führen (ohne Aufdeckung der hinweisgebenden Person).
- Nicht vorschnell weitere Personen informieren. Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der vermeintlich geschädigten Person abstimmen.
- Auf keinen Fall den vermuteten Schädiger/die vermutete Schädigerin informieren.
- Vertrauensperson: Kontakt zur Anlaufstelle und gegebenenfalls zu weiteren Fachleuten.
- Wichtig für Mitarbeitende und Vertrauensperson: Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

5.1.3 UMGANG MIT VERMEINTLICHEM TÄTER

(Beispiel: Schädiger/Schädigende im eigenen Mitarbeitenden-Team)

Sinnvolle Schritte zur Orientierung:

- Ruhig bleiben, nichts überstürzen, und beobachten.
- Analysieren, woher der Verdacht kommt.
- Beobachtungen schriftlich festhalten (Dokumentation: wer, was, wann, wo?).
- Gegebenenfalls Vertrauensperson hinzuziehen.
- Nichts im Alleingang machen. Gegebenenfalls mit der Vertrauensperson Kontakt zur Gemeindeleitung aufnehmen.
- Vertrauensperson: professionelle Hilfe bei der Anlaufstelle oder weiteren Fachleuten suchen, und ggf. juristische

Beratung in Anspruch nehmen.

- Bei dringendem Missbrauchsverdacht potentiellen Täter von der Mitarbeit suspendieren (Rückendeckung der Gemeindeleitung ist nötig).
- Bei klarem Sachverhalt die Notwendigkeit einer Anzeige prüfen (durch den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigleiter, die Gemeindeleitung).⁵
- Verweis des Täters an fachliche Hilfsangebote (Psychotherapie, Beratungsstellen etc.).

5.1.4 NOTWENDIGE SCHRITTE IN DER GEMEINDELEITUNG BEI BEKANNTWERDEN EINES POTENTIELLEN MISSBRAUCHSFALLES IN DER GEMEINDE

- Studium der Handreichung „Begleitung bei sexuellem Missbrauch“ des Bundes FeG.
- Ruhe bewahren, eigene Gefühle reflektieren (Verwandtschaftsverhältnisse, Beziehungsgeflechte, eventuell eigene Erfahrungen mit Täter- oder Opferschaft).
- Klärung, welche fachliche Unterstützung benötigt wird, um angemessen weiter handeln zu können (Beratungsstelle, Jugendamt, Jurist, Polizei o.ä.) - Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle hinzuziehen.
- Keine vorschnellen Entscheidungen treffen, keine Informationsweitergabe, keine Alleingänge (strenge Vertraulichkeit, da sonst juristische Folgen drohen könnten/Datenschutz).
- Vorsicht: Anzeige nur mit Unterstützung einer Beratungsstelle und mit dem Wissen der/des Betroffenen. Bei schlechter Vorbereitung bzw. gegen den Willen besteht die Gefahr der Retraumatisierung.
- Ggf. Rechtsberatung vor Einleitung weiterer Schritte in Anspruch nehmen (vor Anzeige, vor Information Gemeinde/Mitarbeiterschaft o.ä.).
- Klärung, ob Anzeige notwendig und wer ggf. dann anzeigt (Gemeindeleitung? Anzeige durch Einzelperson notwendig, Anzeige durch Institution nicht möglich).
- Bei uneinsichtigem Täter gegebenenfalls Information über den Täter an die Mitarbeitenden/Gemeinde.
- Einmütiger Umgang von Gemeindeleitung und Mitarbeiterschaft mit dem Täter/der Täterin, entsprechend eines Beschlusses der Gemeindeleitung.
- Klare Sprachregelung für Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Gemeinde (Gefahr von Verharmlosung/Vorverurteilung; Gefahr vorschneller Öffentlichkeit).
- Vergegenwärtigung möglicher Retraumatisierung unbeteiligter übriger Betroffener..

⁵ Erläuterungen siehe unter „5.3.1 Gibt es eine Anzeigepflicht bei sexuellen Missbrauch?“

- Thematisierung der möglichen Auswirkungen der Anwesenheit eines Täters in der Gemeinde auf weitere Betroffene.
- Mögliche Konsequenzen im Umgang mit dem Täter zum Schutz dieser übrigen Personen und der Betroffenen besprechen, beschließen und mitteilen.
- Geistlich-theologische Reflektionen vornehmen, besonnene Entscheidungen treffen.
- Gebetsarbeit.
- Ein solcher Prozess in einer Gemeinde sollte von einer unbefangenen Fachkraft von außen begleitet werden. Auch hier bietet sich eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder eine Fachkraft einer Beratungsstelle an..
- Eine Vermittlung von Fachkräften, Juristen etc. kann über den Bund FeG erfolgen.

5.2 EMPFEHLUNG VON „KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH“

Folgende Schritte sollten beachtet werden (aus: kein-raum-fuer-missbrauch.de):

5.2.1 HINSEHEN BZW. HINHÖREN

- Ruhe bewahren und aufmerksam zuhören.
- Keine Informationen weitergeben (ausgenommen ist hier die Meldung an die Leitungsebene bzw. eine Vertrauensperson).

5.2.2 SACHVERHALT MELDEN

- Pastor oder die Gemeindeleitung informieren (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, muss sich an eine übergeordnete Stelle gewendet werden – ggf. Bund FeG oder eine Anlaufstelle).
- Gespräch mit der Vertrauensperson in der Gemeinde.

5.2.3 NÄCHSTE SCHRITTE DER LEITUNG BZW. DER FACHKRAFT/VERTRAUENSPERSON

- Die verantwortlichen Leitungspersonen entscheiden gemeinsam mit einer („insoweit erfahrene“) Fachkraft darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen. Falls ja, muss die Leitung das Jugendamt informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft). Dies ist auch notwendig, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Verdacht stehen. Ausnahmsweise kann es (vorübergehend) geboten sein, davon abzusehen (siehe unten).
- Vor Einschaltung der Behörden sollte das Mädchen bzw. der Junge unter Anwesenheit der Erziehungsberechtigten (soweit diese nicht zum verdächtigen Personenkreis

gehören) angehört werden. Es sollte gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft abgeklärt werden, wie das Mädchen bzw. der Junge zu der strafrechtlichen Verfolgung der verdächtigen Person steht und ob sie bzw. er in der Lage ist, mit den Belastungen eines Strafverfahrens umzugehen.

- Die Gemeindeleitung muss entscheiden, wie das Mädchen bzw. der Junge innerhalb der Gemeinde geschützt werden kann. Gegebenenfalls ist eine Freistellung oder (Verdachts-)Kündigung der verdächtigen Person in Erwägung zu ziehen, bei ehrenamtlich tätigen Personen hat die Tätigkeit zu ruhen; dies sollte jedoch erst nach der Verständigung mit den Strafverfolgungsbehörden geschehen, um deren Ermittlungen nicht zu gefährden.

5.3 ANZEIGEPFLICHT UND UMGANG MIT MISSBRAUCHSDARSTELLUNGEN

Zum Thema „Anzeigepflicht“ und „Kinderpornographie“ verweisen wir auf die „Informationen für Eltern und Fachkräfte“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs⁶:

5.3.1 GIBT ES EINE ANZEIGEPFLICHT BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH?

Eine allgemeine Anzeigepflicht begangener Straftaten besteht in Deutschland nicht, weder für Privatpersonen noch für Institutionen – mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden. Jede und jeder ist aber verpflichtet, bei Unglücksfällen die mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das betroffene Mädchen bzw. den betroffenen Jungen verbunden sind.

Diese Pflicht umfasst aber keine Verpflichtung zur Strafanzeige gegen den Täter bzw. die Täterin.

Bei Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen berufen sind, z. B. Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Trainerinnen und Trainern, geht die Verpflichtung noch weiter: Sie müssen sexuelle Übergriffe von den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen abwenden. Wer nicht einschreitet, kann dadurch eine Straftat durch Unterlassen (etwa Beihilfe zu sexuellem Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche durch Unterlassen) begehen. Aber auch diese Schutzpflicht bedeutet keine Verpflichtung zur Strafanzeige, wenn andere zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Übergriffe vorgenommen werden.

⁶ kein-raum-fuer-missbrauch.de/materialien

5.3.2 EMPFEHLUNGEN DES RUNDEN TISCHES „SEXUELLER KINDESMISSBRAUCH“

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat eine allgemeine strafbewehrte Anzeigepflicht für Straftaten des sexuellen Missbrauchs diskutiert. Strafbewehrt hätte in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle, die von möglichen Fällen sexuellen Missbrauchs erfahren, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, um sich nicht selbst strafbar zu machen. Der Runde Tisch hat sich aber gegen eine solche Anzeigepflicht ausgesprochen. Er folgte damit der Argumentation von Fachleuten, die diese ablehnten, weil es den betroffenen Mädchen und Jungen weiterhin möglich sein muss, sich jemandem anzuvertrauen, ohne dass zwangsläufig Anzeige erstattet und ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Der Runde Tisch erarbeitete stattdessen „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“.

Institutionen und Vereinigungen können sich selbst verpflichten, diese Leitlinien umzusetzen. Danach sollen Informationen über Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs in der Institution schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen. Ziel der Leitlinien ist es zu verhindern, dass Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen von der Institution vertuscht oder aus Nachlässigkeit nicht weiterverfolgt werden.

5.3.3 FOLGENDE SITUATIONEN RECHTFERTIGEN ES AUSNAHMSWEISE (VORÜBERGEHEND), DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN NICHT ÜBER DIE GESCHEHNISSE ZU INFORMIEREN:

- Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen (insbesondere Suizidgefahr oder Gefahr einer Retraumatisierung). Um eine solche Gefährdung festzustellen, ist zwingend eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft einzu-beziehen. Sobald die Gefährdung nicht mehr besteht, sollten die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.
- Widerspruch des betroffenen Mädchens oder des Jungen, sofern die Tat von geringer Schwere ist (beispielsweise eine kurze Berührung der bekleideten Brust oder andere übergriffige Berührungen, beispielsweise im Gesicht, am Rücken oder am Bauch eines Mädchens oder Jungen) und es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des betroffenen Mädchens bzw. Jungen und anderer Kinder bzw. Jugendlichen zu sorgen.
- bei übergriffigen Jugendlichen, wenn es sich lediglich um eine geringfügige Übertretung handelt (beispielsweise ein einvernehmlicher Zungenkuss eines Jugendlichen über 14 Jahren mit einer Dreizehnjährigen) und Wiederholungen sowie Gefährdungen anderer Kinder und Jugendlicher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.
- In einer Handreichung des Bundesministeriums der Justiz werden die „Leitlinien zur Einschaltung der

Strafverfolgungsbehörden“ detailliert und anhand von Fallbeispielen erläutert.

5.4 WAS KANN MAN TUN, WENN MAN MISSBRAUCHSABBILDUNGEN FINDET?

Statt Kinderpornographie wird empfohlen den Begriff „Missbrauchsabbildungen“ zu verwenden. Dieser soll verdeutlichen, dass es keine sexualisierten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen geben kann, die erlaubt sind.

Der Begriff der Missbrauchsabbildungen umfasst alle pornografischen Schriften, Datenspeicher, Ton- und Bildträger sowie Abbildungen, in denen sexuelle Handlungen von, an und vor Kindern und Jugendlichen gezeigt oder geschildert werden.

Darunter fallen auch sexuelle Handlungen von Mädchen und Jungen an sich selbst und/oder an anderen Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen und von Kindern und Jugendlichen an Erwachsenen.

Die Herstellung, der Besitz, die Verbreitung und der Erwerb von Missbrauchsabbildungen in jeglicher Form steht unter Strafe. Im Januar 2015 wurde eine Gesetzesänderung verabschiedet und seitdem steht auch die Herstellung von und der Handel mit Bildmaterial, welches Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nackt zeigt, z.B. beim Spiel, unter Strafe.

Wenn Nutzerinnen bzw. Nutzer des Internets auf kinderpor-nografische Inhalte stoßen, ist es wichtig, dass Hinweise hierzu der Hotline von jugendschutz.net (hotline@jugendschutz.net), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimediadienstanbieter FSM (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden sowie die Internetadresse der Polizeidienststelle vor Ort oder dem Landeskriminalamt des Bundeslandes mitgeteilt und Anzeige erstattet wird.

(Gesetzesänderungen aus: www.beauftragter-missbrauch.de)

6 VERHALTENSKODEX

6.1 SINN DES VERHALTENSKODEX UND UMGANG

Ein Verhaltenskodex führt dazu, dass das Thema sexuelle Gewalt kein Tabu-Thema in den Gemeinden bleibt. Durch die Verpflichtung aller Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, den Verhaltenskodex zu bejahen und zu unterschreiben, wird sich mit dem Thema sexueller Gewalt auseinandergesetzt.

Damit ein solcher Kodex nicht nur ein Stück Papier ist, sondern im Alltag in den Gemeinden ankommt, müssen die Inhalte regelmäßig in den unterschiedlichen Teams von Mitarbeitenden durchgesprochen werden.

Ebenso ist es hilfreich, wenn die Teilnehmenden selbst wissen, wozu sich die Mitarbeitenden verpflichtet haben.

6.2 VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR MISSBRAUCH UND GEWALT

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitendenteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o.g. Grundsätze:

Datum

Name und Unterschrift





**„BEWEGT VON GOTTES LIEBE
WOLLEN WIR JUNGE MENSCHEN
BEFÄHIGEN, JESUS NACHZUFOLGEN
UND ANDEREN ZU DIENEN.“**

Vision der Arbeit der Jungen Generation
des Bundes FeG

6.3 VERHALTENSREGELN

Zusätzlich zum Verhaltenskodex ist es hilfreich, Verhaltensregeln festzulegen, die den Kodex in der Praxis konkret werden lassen. Diese Verhaltensregeln sollten der jeweiligen Situation angepasst werden und dienen nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch der Mitarbeitenden.

Folgende Verhaltensregeln sind eine Empfehlung, haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können je nach Situation angepasst werden⁷:

Allgemein

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein, bzw. hergestellt werden. Das bedeutet:
 - Mitarbeitende begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, das Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume.
 - In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter bzw. eine zweite Mitarbeiterin oder andere Kinder anwesend sein.
 - Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist). Auch für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist (z.B. die ersten Stuhlreihen im Gottesdienstraum, wenn die Veranstaltung beendet ist).
- Bei der Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind mitgenommen werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- Bei Spielen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes, Teenagers oder Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren. Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe, Aufgaben für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

Sondersituation Freizeiten

Freizeiten sind besonders gefährdete Orte für sexuelle Grenzverletzungen. Durch die intensive zeitliche Betreuung und das gemeinsame Leben können hier leichter Grenzen überschritten werden als in den normalen wöchentlichen Angeboten. Hier

besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Teilnehmende zu Tätern werden können. Dazu kommt, dass oft auch andere Personen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie z.B. Busfahrer, Hauseltern oder auch Küchenpersonal. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche auf Freizeiten eher bereit sind, über zu Hause erlittene Gewalterfahrungen zu berichten. Daher ist es auf Freizeiten besonders wichtig, den Verhaltenskodex und Verhaltensregeln durchzusprechen und gegebenenfalls neu zu vereinbaren.

Folgende Regeln sind für Freizeiten wichtig:

- Jungs und Mädchen schlafen in getrennten Räumen (dies gilt auch bei Outdoor-Übernachtungen).
- Die Zimmer der Teilnehmenden sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten für jeden Teilnehmenden. Daher besucht jeder nur das Zimmer, in dem er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.
- Jungs und Mädchen haben getrennte Waschmöglichkeiten.
- Bei Gemeinschaftsduschen darf kein/e Teilnehmer/in gezwungen werden, nackt zu duschen. Das individuelle Schamgefühl eines/er jeden Teilnehmenden ist zu beachten.
- Bei Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen ist auf die persönlichen Grenzen eines/er jeden Teilnehmenden zu achten. Konkret bedeutet das z.B. dass die Mitarbeitenden dafür sorgen müssen, dass sich jede/r Teilnehmende in einem geschützten Raum umziehen kann.

Verhaltensregeln im Mitarbeitendenkreis

Um Punkt 6 („Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.“) des Verhaltenskodex umzusetzen, braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre im Mitarbeitendenteam. Folgende Regeln können hilfreich sein:

- Ehrlichkeit steht im Mitarbeitendenkreis an erster Stelle.
- Es ist erlaubt, Fehler zu machen.
- Mitarbeitende erlauben sich gegenseitig Rückmeldung, Feedback zu geben zu seinem Verhalten gegenüber den Teilnehmenden (Erlaubnis, bei Fehlverhalten den Betroffenen hierfür zu sensibilisieren).
- Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen.
- Vertraulichkeit im Mitarbeitendenkreis ist wichtig. Das, was in diesem Kreis geäußert wird, erfährt kein/e Teilnehmende/r.
- Zeit für den persönlichen Austausch ist wichtig. Je besser die Mitarbeitenden voneinander wissen, von den Stärken, den Schwächen, von Problemen und Sorgen, desto besser können sie füreinander und dadurch auch besser für die Teilnehmenden da sein.

⁷ Aus: Leitlinie „Vor sexuellem Missbrauch schützen“, christ-online SPEZIAL, Seite 6 und 7

7 DIE EINFÜHRUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES FÜR EHRENAMTLICHE

7.1 GRUNDSÄTZLICHES

Wenn nicht bereits geschehen, wird sich das zuständige Jugendamt mit der Bitte um eine Vereinbarung an die Gemeinden wenden. In einigen Regionen erfolgt das schriftlich, andere laden zu gemeinsamen Gesprächen und Informationsabenden ein. Dabei gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen. Die Gemeinden sind vom Gesetz her verpflichtet, daran teilzunehmen.

Diese Vereinbarung bezweckt Folgendes:

Der Gesetzgeber (der deutsche Staat) hat sich in seinem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen besser zu schützen. Dabei helfen ihm die Jugendämter. Und diese wiederum versichern sich durch Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe (also JuZis, Kitas und auch den Gemeinden, in denen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stattfindet), dass keine vorbestraften Gewalttäter in dieser Arbeit tätig werden.

7.2 VEREINBARUNG SCHLIESSEN

Diese Vereinbarungen sind etwas Gutes. Daher geht es nicht um die Frage, ob solch eine Vereinbarung geschlossen wird, sondern was in solcher Vereinbarung steht. „Mustervereinbarungen“, die von unterschiedlichen Stellen ausgearbeitet wurden, können hier eine Hilfe sein (siehe Anhang 1).

Die Gemeinden sollen den Jugendämtern versichern, dass sie

- keine bekannten (Sexual-)Straftäter mit Kindern und Jugendlichen arbeiten lassen.
- sich mit dem Thema „Gewalt“ auseinandersetzen.
- Notfallregeln für den Fall des Bekanntwerdens von Gewalt in der Gruppe/Gemeinde/Verband entwickeln.
- mit Fachpersonen zusammenarbeiten.

7.3 UMGANG MIT ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSEN

7.3.1 BEANTRAGUNG – WER UND WIE?

Das Muster für die Vereinbarungen sieht vor, dass Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss. Hierzu ist in der Anlage 4 eine Tabelle zu finden, die Kriterien an die Hand gibt, um diese Entscheidung treffen zu können. Grundsätzlich gilt, je größer der Altersunterschied und je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, umso eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis vorzulegen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendring gesprochen werden und miteinander entschieden werden, bei welcher Mitarbeit eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll ist.

Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass in den meisten Fällen alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet werden, Führungszeugnisse einsehen zu lassen.

Die Mitarbeitenden, die nach dieser Entscheidung dann ein Führungszeugnis vorlegen sollen, müssen dies persönlich bei der Ortschaftsbehörde ihres Erstwohnsitzes (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür wird eine Bescheinigung des Jugendverband bzw. der Jugendgruppe (siehe Anlage 3) benötigt.

Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis gratis, Hauptamtliche zahlen ca. 15,- Euro.

Sollte eine Person so kurzfristig in eine Mitarbeit einsteigen (beispielsweise bei einer Freizeit oder einem gemeinsamen Wochenende), dass aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ein Führungszeugnis bei der entsprechenden Vertrauensperson vorzulegen, wird das Ausfüllen einer Selbstverpflichtung (Anlage 5) empfohlen.

7.3.2 VORLAGE UND DOKUMENTATION

Wenn laut der geschlossenen Vereinbarung von einer/einem Mitarbeitenden ein Führungszeugnis verlangt wird, muss es auch eingesehen werden. Dabei gibt es einiges zu beachten:

- Die Gemeinde benennt eine Respekts- oder Vertrauensperson, die die Führungszeugnisse einsieht. Diese Person sollte nicht unmittelbar in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv sein.
- Diese Person führt eine Liste mit Namen und Funktion derer, die ein Führungszeugnis brauchen und vermerkt, von wem sie das Führungszeugnis eingesehen hat.
- Wichtig: Das Führungszeugnis darf aus Datenschutzgründen nicht einbehalten oder kopiert werden. Es verbleibt bei seinem Besitzer und kann anderen Trägern vorgelegt werden.
- Es empfiehlt sich, einen Hefter anzulegen und pro Person ein Blatt zu verwenden, das man nach der Tätigkeit des Ehrenamtlichen, ohne Datenspuren zu hinterlassen, vernichten kann. Eine Vorlage ist in Anlage 6 zu finden.
- Personen, die nach den in der Anlage genannten Paragraphen verurteilt worden sind, dürfen nicht in der Jugendarbeit tätig werden, weder ehren-, neben- oder hauptamtlich.
- Falls ein Führungszeugnis eine der in Anlage 2 genannten Vorstrafen enthält, muss jemand mit dessen Inhaber sprechen und ihm/ihr einen anderen Arbeitsbereich in der Gemeinde ans Herz legen. Aus rufschädigenden Gründen darf dies allerdings nirgendwo vermerkt werden.
- Andere Vorstrafen, die im Führungszeugnis gegebenenfalls vermerkt sind, dürfen nicht beachtet werden.
- In der Regel muss alle 5 Jahre ein neues Führungszeugnis angefordert werden. Die Vertrauens- bzw. Respektsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.

8 FALLBEISPIELE

Im Folgenden werden Fallbeispiele beschrieben, die im Alltag der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorkommen. Sie sollen zeigen, dass es sehr einfach sein kann, Grenzen zu überschreiten, ohne dass Mitarbeitende eine böse Absicht verfolgen.

Entscheidend in unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und entscheidend für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ist nicht unsere Motivation, sondern entscheidend ist das, was bei den Kindern und Jugendlichen ankommt.

Oft ist etwas gut gemeint, aber eben nicht wirklich durchdacht und führt dazu, dass Kinder und Jugendliche Grenzverletzungen erleben, die niemand wirklich beabsichtigt hat.

Die anschließenden Beurteilungen sollen die Problematik der Situation beschreiben und mögliche Handlungsschritte aufzeigen.

FALL 1

Im Jugendkreis begrüßen sich die Teilnehmenden mit einer Umarmung. Dir fällt auf, dass ein Junge die Mädchen besonders lange und intensiv in den Arm nimmt. Dazu kommt, dass du den Eindruck hast, dass nicht alle Mädchen dieses Begrüßungsritual besonders angenehm empfinden.

Beurteilung:

Dass Jugendliche sich zur Begrüßung in den Arm nehmen, ist an sich nicht das Problem. Hier geht es um die Dauer der Umarmung und das Gefühl, dass hier ein Junge sein Bedürfnis nach Nähe und Zärtlichkeit versucht durch besonders intensive Begrüßungsrituale zu befriedigen.

Handlungsschritte: Du konfrontierst den Jugendlichen mit deinen Beobachtungen und sprichst mit ihm über Nähe und Distanz. Mach ihm unmissverständlich aber freundlich klar, dass du dieses Verhalten nicht dulden wirst.

Wenn der Junge sein Verhalten nicht ändert, dann kannst du in einer Situation, in der du erneut eine zu heftige Umarmung beobachtest, das Mädchen fragen, ob es das OK findet und ihr die Möglichkeit geben, Grenzen aufzuzeigen.

FALL 2

Die 9jährige Emma hat auf ihrer ersten Jungscharfreizeit Heimweh. Ein Mitarbeiter nimmt sie auf den Schoß und versucht sie, zu trösten.

Beurteilung:

Dass ein Kind Heimweh hat, kann auf einer Freizeit vorkommen. Allerdings geht es nicht, dass ein Mann eine Teilnehmerin auf den Schoß nimmt, um sie zu trösten. Wichtig: Die Aufgabe, dem Mädchen Trost zu spenden, hat eine Mitarbeiterin. Eine weitere Problematik ist das Auf-den-Schoß-Nehmen. Zum einen darf die Zuneigung und Zärtlichkeit nicht von der Mitarbeitenden ausgehen, sondern wenn, dann nur von dem Kind selbst. Zum anderen ist der Schoß ein zu intimer Ort, um zu trösten. Es ist möglich, Emma zu bitten, sich daneben zu setzen. Wichtig: Das Geschehen muss an einem öffentlichen und einsehbaren Ort geschehen, also nicht im Zimmer der Mitarbeiterin. Und: Die Situation muss im Mitarbeitendenkreis angesprochen werden. Ebenso sollten die Eltern von Emma nach der

Freizeit informiert werden, dass ihr Kind Heimweh hatte und sie von einer Mitarbeiterin getröstet wurde.

FALL 3

Bei der wöchentlichen Jungscharstunde springt die 11jährige Anna dem 35jährigen Mitarbeitenden Mark im Stuhlkreis jedesmal auf den Schoß und fängt an, sich anzuschmiegen. Mark ist dies unangenehm, allerdings traut er sich nicht, Anna abzuweisen, weil er dann Angst hat, sie würde sich von der Gruppe zurückziehen.

Beurteilung:

Es gibt immer wieder Kinder, die die Nähe zu Mitarbeitenden suchen und ein gestörtes Nahe-Distanz-Empfinden haben. In diesem Fall muss Mark Anna seine Grenzen klar machen. Er möchte nicht, dass Anna ihm auf den Schoß springt, also muss er ihr das bestimmt aber freundlich sagen. Nur so hat Anna die Möglichkeit, zu lernen, dass es gut ist, nicht alles mit sich machen zu lassen und die eigenen Grenzen wahrzunehmen und auch zu äußern. Mark kann so zu einem Vorbild für Anna werden.

Die Angst von Mark, dass Anna nicht mehr in die Gruppe kommt, ist unbegründet.

Nicht selten wollen Kinder in diesen Situationen die Erwachsenen testen, ob sie alles mit sich machen lassen, oder ob man sich auf sie verlassen kann.

FALL 4

Bei einem Geländespiel werden alle Kinder von Mitarbeitenden auf Schmuggelware hin durchsucht.

Beurteilung:

Leibesvisitationen sind absolut tabu. Egal, ob das spielerisch geschieht oder vielleicht bei einem ernsthafteren Fall (wenn man z.B. auf der Suche nach Diebesgut ist). In beiden Fällen ist es absolut verboten. Die Gefahr, dass das Schamgefühl eines Kindes oder Jugendlichen verletzt wird, ist groß. Zusätzlich setzt sich der Mitarbeitende der Gefahr aus, dass ihm unterstellt wird, Kinder oder Jugendlichen „anzufassen“.

Wichtig: Geländespiele sind so zu organisieren, dass Schamgrenzen eingehalten werden.

FALL 5

Der 19jährige Mitarbeitende Nico massiert auf einer Jugendfreizeit die 16jährige Teilnehmerin Tanja den Rücken.

Beurteilung:

So oft dies auf Freizeiten geschieht und wie harmlos es auf den ersten Blick auch wirkt, dieses Verhalten von Nico geht gar nicht. Es kommt auch nicht darauf an, wer in dieser Situation wie viel an hat. Nico ist Mitarbeitender und Tanja ist eine Schutzbefohlene. In diesem Fall spielen auch Altersgrenzen keine Rolle.

Begründung:

Nico kann nicht beurteilen, was er bei Tanja auslöst. Vielleicht ist Tanja in Nico unsterblich verliebt und genießt seine Nähe. Ohne sich dabei etwas zu denken, löst Nico in Tanja Gefühle aus, die er nicht wieder einfangen kann. Auch weiß Nico nicht,

was Tanja in ihrem bisherigen Leben bereits für Erfahrungen mit körperlichen Nähe gemacht hat. Und: Nico setzt sich der Gefahr aus, beschuldigt zu werden, Tanja angefasst zu haben.

FALL 6

Bei einem Geländespiel auf einer Jungscharfreizeit werden zwei 13jährige Jungen für 2 Stunden an einem Baum gefesselt, weil sie versucht haben, im feindlichen Lager eine Fahne zu klauen.

Beurteilung:

Auch dieses Beispiel klingt für viele harmlos, weil sie es bereits oft erlebt haben. Aber Fesseln ist eine Freiheitsberaubung, auch wenn dies im Spiel geschieht. 2 Stunden sind in keiner Weise als spielerisch angemessen zu bezeichnen. Dazu kommt, dass das Fesseln eine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Die Kinder müssen sich nur unglücklich versuchen, zu befreien, und schon besteht die Gefahr, dass sie sich schwerwiegend verletzen. Hinzu kommt die psychische Belastung, denen die Kinder ausgesetzt sind.

9 LITERATUR UND MEDIEN

9.1 LITERATUR

- Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz
Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene
Download: dbjr.de
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. Kinder schützen, Mike Corsa, Florian Dallmann
- Unanfassbar, Sexueller Missbrauch – über Prävention, Begleitung und Umgang mit Betroffenen, Corinna Becker, Born-Verlag
- Sex.Sex!Sex? – Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen, edition aej
- Leitlinie „Vor sexuellem Missbrauch schützen“, christ-online SPEZIAL
- Kinder beschützen! Eine Orientierung für Mütter und Väter, Carmen Kerger-Ladleif, nebes & noack, 2012

9.2 HILFREICHE LINKS

kein-raum-fuer-missbrauch.de
hilfeportal-missbrauch.de
beauftragter-missbrauch.de/
evangelische-jugend.de/themen/jugendpolitik/
kinder-und-jugendschutz/fuehrungszeugnisse
evangelische-jugend.de/index.php?id=1336
dbjr.de
weisses-kreuz.de
wildwasser.de
kinderschutz-zentrum.org
nina-info.de

9.3 WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPERSONEN

Hinweis: Unter kein-raum-fuer-missbrauch.de sind unter „Informationen / Was können Mütter und Väter tun“ hilfreiche Tipps zu finden, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten.

Telefonische Hilfe und Unterstützung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder

Bei Fragen zum Thema, der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfsangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

sowie

beauftragter-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

- Chris-Sorgentelefon (für Kinder und Teenager)
Telefon: 0180 1 20 10 20
chris-sorgentelefon.de
help@chris-sorgentelefon.de
- Save Me Online
Hilfeportal (Beratung per Mail und Telefon)
Telefon: 0800 22 55 530
save-me-online.de

9.4 HILFEN FÜR MENSCHEN, DIE SELBST ANGST HABEN, ZU TÄTERN ZU WERDEN UND SICH SEXUELL ZU KINDERN HINGEZOGEN FÜHLEN

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.

kein-taeter-werden.de

9.5 ANSPRECHPERSONEN IM BUND FREIER EVANGELISCHER GEMEINDEN

- Andreas Schlüter, Bundessekretär Junge Generation, Referent für Jugendarbeit im Bund FeG, Leiter der Initiative gegen Missbrauch und Gewalt
- schutzraum.feg.de für die Region West im Bund FeG

ANLAGE 1 | MUSTERVEREINBARUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT EVANG. JUGEND (AEJ)

Vorschlag für eine Vereinbarung zur Umsetzung der §§ 8a Abs. 2 KJHG/SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und 72 a KJHG/SGB VIII – Persönliche Eignung –

1 Vereinbarungspartner

Zwischen der Stadt/dem Landkreis

(Jugendamt - im folgenden „Jugendamt“)

(freier Träger - im folgenden „Träger“)

wird folgende Vereinbarung geschlossen zur Umsetzung des

- § 8a Abs. II KJHG (SGB VIII)

- § 72 a KJHG (SGB VIII)

(zutreffendes ankreuzen)

2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung umfasst folgende Einrichtung(en) des Trägers:

(ggf. Beiblatt benutzen)

- alle Tätigkeitsbereiches des Trägers.

3 Zusammenarbeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Kindeswohlgefährdung

Jugendamt und Träger verpflichten sich, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines vom Anbieter betreuten Kindes oder Jugendlichen zusammen zu arbeiten, um diese abzuwenden. Eine „Kindeswohlgefährdung“, ist die erhebliche Gefährdung körperlicher, seelischer oder geistiger Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen der Eltern oder Verhalten eines Dritten im Sinne körperlicher oder seelischer Misshandlung bzw. sexuellen Missbrauch.

3.2 Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Der Träger wird bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung dafür Sorge tragen, dass das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte in anonymisierter oder pseudonymisierter Form abgeschätzt wird. Hierzu benennt das Jugendamt folgende besonders geeignete Fachkraft als Ansprechperson für den Träger:

(Name, Kontaktdaten, Vertretung)

3.3 Weitere Mitwirkung

Der Träger wird im Rahmen der Beratungsergebnisse weiterhin:

Sachverhaltsklärungen begleiten und unterstützen.

die Betroffenen soweit sinnvoll und möglich zu beraten um die Gefährdung abzuwenden.

die Personendaten der Betroffenen auch ohne deren Einverständnis aufdecken, wenn dies zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist. Eine ggf. erforderliche Information des Familiengerichtes liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

3.4 Dokumentation

Der Träger dokumentiert in nachvollziehbarer Form die Gefährdungshinweise und seine diesbezüglichen Tätigkeiten.

Das Jugendamt dokumentiert alle gemeinsamen Tätigkeiten und Beratungsergebnisse.

4 Persönliche Eignung von Fachkräften

4.1 Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Träger stellt durch die Einholung von Führungszeugnisse sicher, dass er keine gem. § 72 a KJHG-SGB VIII einschlägig vorbestraften Personen als Angestellte beschäftigt, die direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

4.2 Umsetzungszeitraum

Die Einholung von Führungszeugnissen erfolgt bis:

_____ (Datum)

4.3 Neueinstellungen

Bei Neueinstellungen wird ein entsprechendes Führungszeugnis eingeholt.

4.4 Turnusmäßige Überprüfung

Danach erfolgt die Vorlage entsprechender Führungszeugnisse alle fünf Jahre.

4.5 Kosten

Die entstehenden Kosten und Aufwendungen erstattet das Jugendamt.

5 Gültigkeit

Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie ist beiderseits jederzeit widerrufbar.

Ort Datum

Jugendamt

Träger

ANLAGE 2 | STRAFTATEN NACH § 72A ABSATZ 1 KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ANLAGE 3 | MUSTER: BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Briefkopf/Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geburtsdatum und Geburtsort

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

ANLAGE 4 | EMPFEHLUNG ZUR EINORDNUNG EHRENAMTLICHER TÄTIGKEITEN HINSICHTLICH EINER VERPFLICHTENDEN VORLAGE EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSSES

in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in, Übungsleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung, Trainingslager	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband/ Sportverein ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität können ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten lassen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-)Hilfsgruppenleiter/in, Gruppenleiter/in, Übungsleiter/in, Referent/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Kontakt über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung, Vorstände und vergleichbare Funktion	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Mitarbeitende bei Aktionen und Projekten wie z.B., Karneval, Disko, etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst, Z. B. im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuender, Mitarbeitende, Leitende in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/ Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.

ANLAGE 5 | DOKUMENTATION DER EINSICHTNAHME IN ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE EHREN-AMTLICHER DES FREIEN TRÄGERS DER JUGENDHILFE XY GEMÄSS § 72A SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeitenden

Nachname des/der Mitarbeitenden

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

ANLAGE 6 | SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum und Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

ANLAGE 7 | GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH (SGB) - ACHTES BUCH (VIII) - KINDER- UND JUGENDHILFE

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistun-

gen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugend-

hilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

UN - KINDERRECHTSKONVENTIONEN

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Auszug)

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

STRAFGESETZBUCH

StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
- 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Der Versuch ist strafbar.
- In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

STGB § 176 SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
- 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
- 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch

entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

StGB § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

- 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
- 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
- 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
- 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
- 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn

Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,

- 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 - 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 - 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 - 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.
- (3) bis (7) (weggefallen)

StGB § 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

- 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
- 2. seinem Hausstand angehört,
- 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
- 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

- 1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
- 2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren

Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
- 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
- 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe...

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundgesetz Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die

Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG)

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

ANLAGE 8 | VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR MISSBRAUCH UND GEWALT

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmenden.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende/r nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeitenden-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden gelesen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an o.g. Grundsätze:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

BEWEGT VON **GOTTES LIEBE**
WOLLEN WIR **JUNGE MENSCHEN**
BEFÄHIGEN JESUS NACHZUFOLGEN UND
ANDEREN ZU **DIENEN.**

„Ich träume davon, dass die Gemeinde für junge Menschen zu einem Raum wird, an dem sie Gottes Liebe erfahren und zu selbstständigen, selbstbewussten Nachfolgern Jesu werden können. Solch ein Raum muss geprägt sein von Liebe, Vertrauen und Sicherheit.“

Andreas Schlüter

